

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

18. Oktober 2004

Mitgeteilt den

21. Oktober 2004

Protokoll Nr.

1445

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Parpan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung. Sie verabschiedeten folgende Planungsmittel:

- Baugesetzesrevision (Art. 50bis)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilrevision)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 (Teilrevision)

Planungs- und Mitwirkungsberichte im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegen vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Mai 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 21. Mai 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. resp. 24. Mai 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Parpan um Genehmigung der Pläne resp. der Baugesetzesrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2004 erhob ein Stimmberechtigter gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverfassung bei der Gemeinde Parpan fristgerecht ein Wiedererwägungsgesuch betreffend der beschlossenen Baugesetzesrevision. Darin beantragte er, die beschlossene Bestimmung betreffend Abgeltung der Erstwohnungsquote/

Wohnbauförderung (Art. 50bis) sei an einer der nächsten Gemeindeversammlungen nochmals zu traktandieren. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Parpan nahmen an der Gemeindeversammlung vom 19. August 2004 diesen Antrag an. Somit ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren über die am 10. Mai 2004 beschlossene Baugesetzesrevision (Art. 50bis) nicht zu befinden.

B.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilrevision)

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 (Teilrevision)

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilrevision) und der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 (Teilrevision), beide vom 10. Mai 2004, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision)

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 (Teilrevision)

Korrektur rechtswidriger Vorschriften und formeller Mängel

Gemäss Art. 37 Abs. 4 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand u.a. formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision) formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 7. September 2004 wurde die Gemeinde Parpan darüber informiert. Der Gemeindevorstand Parpan stimmte mit Schreiben vom 12. September 2004 der Behebung der formellen Mängel im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision) zu. Das ARP wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im betreffenden Plan vorzunehmen.

Im Weiteren geben der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision) und der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Teilrevision) zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

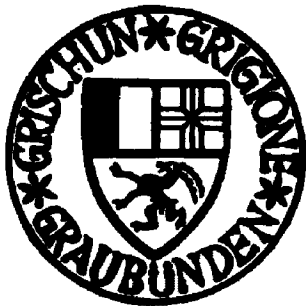
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilrevision)** vom 10. Mai 2004 wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 (Teilrevision)** vom 10. Mai 2004 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision)** vom 10. Mai 2004 wird mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 4 KRG im Einverständnis mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Die Signatur „Aufhebung Touristische Transportanlage“ wird bei der im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 vom 16. Dezember 1999 festgelegten Touristischen Transportanlage (projektiert) angebracht.
 - Die Festlegung (Touristische Transportanlage) im Bereich der Talstation wird auf die ganze im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 (Teilrevision) dargestellte Signatur (grau strichpunktiert) verlängert.
4. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 (Teilrevision)** vom 10. Mai 2004 wird genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand Parpan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

6. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000, im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000, im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 sowie im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000, alle vom 27. November 1996, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen